

Stellungnahme zu Änderungen Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Tierhaltung in Deutschland ist insbesondere für ländlich strukturierte Regionen ein bedeutender Wirtschaftszweig und trägt maßgeblich zur Versorgung mit hochwertigen regionalen Lebensmitteln bei. Sie schafft Arbeitsplätze und erzeugt Wertschöpfung. Die heimische Tierhaltung steht im starken Wettbewerb mit der Erzeugung in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Einheitliche Vorgehensweisen im EU-Binnenmarkt stärken die Tierhaltung deutlich mehr als rein nationale Vorgehensweisen.

Autogene Impfstoffe nach Artikel 2 Absatz 3 der VO (EU) 2019/6 schließen wesentliche Lücken in der Impfstoffversorgung und tragen so zur Erhaltung der Tiergesundheit und zur Umsetzung von Antibiotikaminimierungskonzepten bei. Im vorliegenden Entwurf sind, ohne eine nachvollziehbare Begründung, Einschränkungen für das innergemeinschaftliche Verbringen sowie Verbote für den Im- und Export dieser autogenen Impfstoffe vorgesehen. Die innergemeinschaftliche Verbringung und Drittlands-Exporte sind etabliert und werden seit Jahrzehnten beanstandungsfrei getätigt.

Aus Sicht des Deutschen Raiffeisenverbands (DRV) hat die vorgesehene nationale Vorschrift massive Einschränkungen für die Tierhaltung und letztlich auch für den Verbraucherschutz in Deutschland zur Folge. Aus diesem Grund fordern wir nachfolgende Anpassungen hinsichtlich des Imports und Exports von autogenen Impfstoffen.

II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

Artikel 2 - Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

Zu Nr. 4: § 14 Ausnahmen von der Herstellungserlaubnis

Die Änderung in Absatz 2 und die Neuaufnahme von Absatz 3 wird insbesondere die Impfung kleinerer Tierbestände erleichtern. Wir begrüßen dies auch, da es zu einer höheren Impfbereitschaft beitragen kann. Durch die vorgesehenen Anpassungen werden „die Zubereitung, die Aufteilung oder die Änderung der Verpackung oder die Darbietung des immunologischen Tierarzneimittels“ von der Herstellungserlaubnis ausgenommen.

Zu Nr. 6: Unterabschnitt 4 - § 35d Einfuhr, Ausfuhr, Verbringen

Die Ergänzung von § 35d führt aus Sicht des DRV zu erheblichen Einschränkungen für das innergemeinschaftliche Verbringen sowie den Import und Export autogener Impfstoffe. Therapielücken in der Impfstoffversorgung werden durch autogene Impfstoffe gemäß Artikel 2 Absatz 3 der VO (EU) 2019/6 geschlossen. Auf diese Weise sind sie unentbehrlich für den Erhalt der Tiergesundheit. Daher lehnt der DRV diesen Punkt aus folgenden Gründen ab:

Stellungnahme zu Änderungen Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Für die in Deutschland ansässige Herstellung autogener Impfstoffe für den Nutztierbereich ist die Abwicklung der innergemeinschaftlichen Verbringung und der Export in Drittländer ein essenzielles Tätigkeitsfeld. Dabei darf die innergemeinschaftliche Verbringung von erregerehaltigen Materialien aus seuchenrechtlicher Sicht nur nach gesicherten Standards erfolgen. Eine Beschränkung ausschließlich auf den deutschen Markt würde die wirtschaftliche Grundlage dieser Unternehmen zerstören. Ohne Aktivitäten im Ausland ist eine wirtschaftliche Produktion für den inländischen Markt nicht aufrechtzuerhalten, woraufhin diese zur Aufgabe gezwungen wären. Die Tierhalter wären in diesem Fall auf eine genehmigungspflichtige Einfuhr von Impfstoffen aus anderen EU-Mitgliedstaaten angewiesen. Der Bedarf an Impfstoffen in Deutschland kann jedoch nicht mit ausländischen Produkten gedeckt werden. Damit wäre die Versorgungssicherheit mit Impfstoffen für in Deutschland gehaltene Nutztiere bedroht und folglich sowohl Tiergesundheit als auch Verbraucherschutz grundsätzlich gefährdet. Weiterhin bedroht dies die weitere erfolgreiche Umsetzung von Antibiotikaminimierungskonzepten.

Zu Nr. 6: Unterabschnitt 4 - § 35g Wartezeit

Die Wartezeit von inaktivierten immunologischen Tierarzneimitteln sollte aus Sicht des DRV nicht vom Tierarzt, sondern vom Hersteller festgelegt werden. Hierzu verweisen wir auf § 12 der Tierimpfstoff-Verordnung: *„Der Inhaber der Herstellungserlaubnis hat vor der Anwendung nicht zugelassener Mittel an Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, eine Wartezeit unter Berücksichtigung der Rückstandshöchstwerte nach der Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festzulegen. Er hat über die Ermittlung und die Einhaltung der Wartezeit Aufzeichnungen zu machen.“*

III. Über den DRV

Der DRV ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.656 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 82,6 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.